

Covid-19-Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Schübelbach

(Version vom 10. September 2021 / gültig ab 13. September 2021)

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hält in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) fest, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Schübelbach ermutigt die Bevölkerung und die Vereine, auch in der aktuellen Zeit Sport zu treiben. Gleichzeitig ist sie um den höchstmöglichen Schutz der Nutzer, der Besucher und des Betriebspersonals besorgt. Ziel ist eine sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben von Bund und Kanton. Hierbei setzt die Gemeinde Schübelbach in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Übergeordnete Grundsätze

Die aktuellen Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Schwyz haben uneingeschränkte Gültigkeit.

4. Hygieneregeln auf den Sportanlagen

4.1. Für Personen ab 12 Jahren gilt in den öffentlich zugänglichen Innenräumen eine generelle Maskenpflicht.

4.2. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht betreten.

5. Nutzung der Sportanlagen

5.1. Im Aussenbereich sind alle Sportaktivitäten ohne Einschränkungen erlaubt.

5.2. Im Innenbereich gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Auf die Zertifikatspflicht kann verzichtet werden, wenn eine beständige Trainingsgruppe von maximal 30 Personen in einem abgetrennten Raum trainiert.

5.3. In der Schulschwimmanlage gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Beständige Gruppen bis maximal 30 Personen, die in der Schwimmhalle und den Garderoben keinen Kontakt zu anderen Gruppen haben, können auf die Zertifikatspflicht verzichten. Der Verein oder die Kursorganisation muss in diesem Fall allerdings die Kontaktdaten erheben.

6. Nutzung der Garderoben und Duschen

- 6.1. Die Garderoben und Duschen sind geöffnet.
- 6.2. Der Zutritt in die Garderoben ist nur im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten für beständige Trainingsgruppen und deren Trainer/innen erlaubt.

7. Trainingsbetrieb

- 7.1. Für die Durchführung von Trainings auf einer Sportanlage der Gemeinde muss ein Verein/ein Organisator neben einer Nutzungserlaubnis auch über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die geltenden Vorgaben des Bundes erfüllt. Ein Exemplar dieses Schutzkonzeptes muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt werden.
- 7.2. Es darf nur während den Zeiten trainiert werden, für welche die Trainingsgruppe über bestehende Reservationen der entsprechenden Anlage verfügt.

8. Veranstaltungen/Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe benötigen eine Bewilligung der Gemeinde Schübelbach und ein Schutzkonzept, welches die geltenden Vorgaben des Bundes erfüllt.

9. Verantwortung

- 9.1. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen bzw. den Organisatoren. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigenes Risiko.
- 9.2. Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

10. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Im Wiederholungsfall kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Gemeinde Schübelbach

